

Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss

November 2020

Einleitung:

Die Monitoringorgane des Bundes und der Länder stellen gemäß Artikel 33 die Überwachungsorgane der UN-BRK in Österreich dar. Sie haben sich dazu entschlossen, nach der Veröffentlichung der Fragebeantwortung der List of Issues durch die Republik, eine eigene Schattenbeantwortung vorzunehmen. Wir beziehen uns im Folgenden auf Erfahrungen aus den letzten sieben Jahren nach Veröffentlichung der Handlungsempfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss sowie auf die offizielle Beantwortung der List of Issues¹, die 2018 an die Republik Österreich adressiert wurden. Der vorliegende Bericht folgt dabei aufgrund der heterogenen Lage in den jeweiligen Bundesländern und der besseren Lesbarkeit nicht der Fragenstruktur, sondern bildet thematische Cluster und behandelt strukturelle Herausforderungen.

Wir verweisen in den Fußnoten auf Stellungnahmen und weiterführende Texte, welche dem Anhang zu entnehmen sind.

Strukturelle Maßnahmen:

Die 2013 nach der ersten Staatenprüfung formulierten Handlungsempfehlungen zielen unter anderem auf strukturelle Maßnahmen ab. Ein großes Thema spielt hier die systematische Überprüfung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Republik Österreich in allen Rechtsbereichen, nicht nur im Bereich der Sozialgesetzgebung.

Wesentliche legistische Änderungen können wir aus Sicht der Monitoringorgane in Bund und Ländern nur in wenigen Bereichen feststellen. Auf Bundesebene sei hier explizit das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz genannt, welches das alte Sachwalterschaftsrecht abgelöst hat. Das Erwachsenenschutz-Gesetz ist tatsächlich die einzige große und substanzielle legistische Änderung, die direkt und unmittelbar auf die Handlungsempfehlung des UN-Fachausschusses aus 2013 zurückzuführen ist. Vereinzelt Berichten zufolge werden bisher einige Verbesserungen des Gesetzes in der Praxis noch umgangen.

In den Bundesländern hat keine umfassende und systematische Überprüfung der Rechtsvorschriften im Sinne der UN-BRK stattgefunden. Eine Harmonisierung fand nur in

¹ Sie finden die vom Ministerrat am 4.9.2019 beschlossene Fassung auf der Seite des Bundeskanzleramtes unter: https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:d3a3f8f5-ceba-453a-b083-474876off8ed/9_9_bericht_NB.pdf

einigen wenigen Bereichen statt. Vereinzelt Bemühungen sind erkennbar, aber keineswegs ausreichend.

So gibt es beispielsweise in Salzburg terminologische Änderungen im „Salzburger Behindertengesetz“ aus 1981, jedoch wird hier fälschlicherweise der Eindruck einer großen Reform erweckt: Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine administrative Novelle, die an Zielsetzungen, Inhalten und am Unterstützungsverständnis des alten Gesetzes nichts ändert und der Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK nicht näherkommt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden dementsprechend kritische Stellungnahmen² abgegeben, die jedoch unberücksichtigt geblieben sind, sodass weder eine Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen noch Maßnahmen zum systematischen Abbau von Institutionen und Heimen verankert wurden. Diese gelebte Praxis zeigt sich auch im unverständlichen und den Zielen der Konvention völlig entgegenstehenden Neubau der Landes-Behinderteneinrichtung „Konradinum“³.

Ganz grundsätzlich heißen viele Gesetze in Österreich „Inklusions-, Teilhabe- oder Chancengleichheitsgesetze“, jedoch handelt es sich hierbei um Überschriften und nicht um Gesetze, die im Einklang mit den Zielen der UN-BRK stehen: In keinem Gesetz in Österreich – weder auf Landes- noch auf Bundesebene – findet das Soziale Modell von Behinderung konsequente Umsetzung.⁴

Das angesprochene Menschenrechtsmodell von Behinderung (Art. 4 (3)) findet in den Gesetzen von Bund und Ländern nach wie vor keinen substanziellen Niederschlag. Als besonders problematisch sehen wir als Monitoringorgane jene gesetzlichen Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, denen in einem „Einschätzungsverfahren“ eine „Leistungsfähigkeit“ von unter 50% attestiert wurde, keinen Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Unterstützungsleistungen des Bundes zur Integration in den Arbeitsmarkt haben. Dazu formulierte auch die Volksanwaltschaft Ende 2019 in einem Sonderbericht konkrete Forderungen.⁵

Ausschluss bestimmter Gruppen bei gemeindenahen Dienstleistungen:

Wir halten außerdem fest, dass Altersgrenzen für Leistungen der sogenannten „Behindertenhilfe“ den Zielen der UN-BRK widersprechen. Ebenso möchten wir betonen, dass insbesondere am Beispiel der Leistung „Persönliche Assistenz“ die Ungleichbehandlung zwischen Gruppen von Menschen mit Behinderungen deutlich wird. Es darf keinen Ausschluss von bestimmten Gruppen (Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychosozialen Behinderungen) für gemeindenahe Dienstleistungen

² Siehe Anhang A 1. Stellungnahme Behindertengesetz 2019

³ Siehe Anhang A 2a. Stellungnahme Deinstitutionalisierung 2018; 2b. Empfehlung Neubau und Betrieb Konradinum 2019

⁴ Siehe Anhang E. Stellungnahmen des Tiroler Monitoringausschusses siehe Seite 25

⁵ Siehe <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c01/Sonderbericht%20MmB%202019%2029.11.19.11> (Stand: 20.8.2020)

geben. Ein Ausschluss nach Art der Behinderung bzw. Alter ist nicht mit der UN-BRK vereinbar.⁶

Seit der ersten Staatenprüfung 2013 gab es keine politische Willenserklärung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, eine systematische Überprüfung bestehender Rechtsnormen in allen Rechtsbereichen durchzusetzen. Auch bei neuen Rechtsvorschriften oder Novellierungen bestehender Rechtsnormen wird nicht systematisch nach dem Inklusionsgedanken aus der UN-BRK vorgegangen.

Der Nationale Aktionsplan als Instrument zur Umsetzung der UN-BRK

Der Focal Point der Republik Österreich, das Sozialministerium, verweist in seinem Staatenbericht stark auf den Nationalen Aktionsplan als das Instrument zur Umsetzung der UN-BRK. Jedoch wurde dieser Nationale Aktionsplan (NAP) 2012-2020 ohne maßgebliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Hinzu kommt, dass weder die Länder noch andere Ressorts sich aktiv eingebracht haben, sodass eine sehr einseitige Fokussierung erfolgte. Ebenso gab es kein eigenes Budget für diesen NAP, es wurden lediglich bereits geplante Projekte und Maßnahmen „zusammengezogen“. Positiv zu vermerken ist, dass sich in den vergangenen Jahren in allen Bundesländern Monitoringorgane konstituiert haben. Die gesetzliche Verankerung sowie deren finanzielle Ausstattung ist jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insgesamt wurden weder in den Ländern noch auf Bundesebene Maßnahmen ergriffen, mit denen die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 sicherzustellen gewesen wäre. Ein großer Kritikpunkt seitens der Monitoringorgane ist in diesem Zusammenhang, dass keine „echte“ Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Planungsprozess bzw. vor der Implementierung des ersten NAP stattgefunden hat. Eine deutliche Orientierung an den einzelnen Vorgaben der UN-BRK unter Berücksichtigung der Maxime des Sozialen Modells von Behinderung und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines landesweiten Aktionsplanes. Positiv zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Planung des neuen NAP partizipativer als beim alten NAP läuft und es eine Evaluierung des alten NAP geben wird, deren Ergebnisse Einfluss in die Neugestaltung des NAP haben werden. Wichtiger Punkt hier: Es wird im neuen NAP auch Indikatoren geben, welche die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen sicherstellen sollen. Dies werten wir als Monitoringorgane als positiven Schritt.

Partizipation:

Auf Bundesebene sind partiell Tendenzen erkennbar, in einzelnen Arbeitsgruppen echte Partizipation zu ermöglichen. Besonders positiv erwähnt wird an dieser Stelle der Prozess zur Neuregelung des Sachwalterschaftsrechts, welches in das neue „Erwachsenenschutzgesetz“ mündete.

⁶ Siehe Stellungnahme zur persönlichen Assistenz der Wiener Monitoringstelle: <https://www.monitoringstelle.wien/assets/uploads/Empfehlung-Persoенliche-Assistenz.pdf> (Stand: 20.08.2020)

Neben diesem Prozess aus dem Justizministerium ist erwähnenswert, dass es einen Prozess unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Neuübersetzung der Konvention seitens BMEIA und Sozialministerium gab.

In den Ländern wurde die Partizipation unterschiedlich umgesetzt. So werden zum Teil im Rahmen von Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die repräsentativen Organisationen und die Patientinnen-/Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingebunden und können zu den Entwürfen Stellung nehmen. Weiters gibt es die Pflicht der Anhörung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (z.B. § 38 Chancengleichheitsgesetz Wien). Andere Länder (z.B. Oberösterreich) wiederum haben einen Planungsbeirat zur Unterstützung und Beratung der Landesregierung in allen für die Politik für Menschen mit Behinderungen wesentlichen Angelegenheiten eingerichtet; im Planungsbeirat sind u.a. Vertretende der Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeirats; die Funktionsdauer des Planungsbeirats entspricht der oberösterreichischen Legislaturperiode.⁷

Das Land Tirol hat neue Wege der Einbeziehung mit einem legislativen Theater im Rahmen der Erstellung des Teilhabegesetzes versucht. Andere wiederum (z.B. Stadt Salzburg und Land Salzburg) haben sich für die Erarbeitung von partizipativen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK entschieden. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wurde/wird über den gesamten Prozess mit unterschiedlichen Methoden sichergestellt. Dabei wird aber umfassende Partizipation, insbesondere bei (politischen) Entscheidungsprozessen, nur vereinzelt als Recht begriffen – (Partizipation wird missverständlich als beratende Funktion ohne Stimmrecht verstanden).

Ganz grundsätzlich findet Partizipation von Menschen mit Behinderungen immer nur bis zu einem bestimmten Punkt im Entscheidungsprozess statt. Am Ende werden die Entscheidungen über die Tragweite von Gesetzen ohne die Stimmen von Menschen mit Behinderungen getroffen.

Als sehr kritisch betrachten wir die häufig sehr kurzen Begutachtungsfristen für neue Gesetze sowie Gesetzesnovellen. Diese kurzen Fristen erschweren die Partizipation enorm.⁸

Spezifische Maßnahmen:

Das Inklusionspaket brachte im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) den Unterlassungsanspruch betreffend Belästigung. Die Verbandsklage wurde gestärkt, sowohl inhaltlich (Unterlassungsklage bei größeren Unternehmen) als auch in Bezug auf die klageberechtigten Institutionen/Organisationen.

⁷ Siehe Stellungnahme Tiroler Monitoringausschuss Bezirk Osttirol S. 25 und siehe Stellungnahme Tiroler Monitoringausschuss zur Regierungsbildung S. 25

⁸ Siehe Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ministerratsbeschluss vom 2.7.2008, S. 12: https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/verwaltungsinnovation/oeffentlichkeitsbeteiligung/Standards_der_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2008_1.pdf?7aczgh, aufgerufen am 23.06.2020.

Die Aufsplitterung der Gesetze und die damit einhergehenden Probleme bei der Rechtsdurchsetzung in Fällen von intersektionaler und mehrfacher Diskriminierung sind weiterhin aufrecht. In den Ländern gibt es eine sehr unterschiedliche Gesetzgebung zu Nicht-Diskriminierung. Nach wie vor herrscht daher in Österreich große Ungleichheit je nach Wohnsitz und je nach Diskriminierungsgrund.

Die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch wurden – entgegen der Empfehlung – nicht geändert.

Diskriminierungsschutz/Unterlassungsansprüche/Beseitigung von Barrieren:

Das Niederösterreichische Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG) bietet seit der Novelle Landesgesetzblatt 2017/24 umfassenden Schutz vor Diskriminierung wegen Behinderung.

Die Verbandsklagebefugnis im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz wurde durch Bundesgesetzblatt 2017 I/155 auf die Bundes-Behindertenanwaltschaft und den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern erweitert. Grundsätzlich zielt die Verbandsklage weiterhin auf die Feststellung der Diskriminierung. Bei großen Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs kann auch auf die Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierung geklagt werden.

Mehrfachdiskriminierung:

Österreichweite, flächendeckende und ausreichende Maßnahmen zur Stärkung der derzeitigen Strukturen zur Bewältigung von Fällen von Mehrfachdiskriminierung wurden nicht getroffen.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen:

Die Handlungsempfehlung des Fachausschusses zur Sicherstellung von Gleichberechtigung und Verhinderung von Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurde nicht umgesetzt. Es sind vereinzelt Initiativen erkennbar, deren Ziel es ist, die mehrfache Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen zu verhindern und insbesondere Aufklärungsarbeit zu leisten. Eine flächendeckende Aufarbeitung der Handlungsempfehlung seit der letzten Staatenprüfung ist nicht erfolgt.

Eine Studie zum Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutzeinrichtungen bei Gewalterfahrung hat ergeben, dass derartige Einrichtungen größtenteils wesentliche Mängel in Bezug auf Barrierefreiheit aufweisen. Dies betrifft sowohl die bauliche Ausgestaltung als auch Informationsangebote und die personelle Ausstattung.

Die Monitoringorgane gehen davon aus, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen nach wie vor übermäßig von Gewalt betroffen sind. Eine Studie zur Gewalterfahrung von

Menschen mit Behinderungen, die vom Sozialministerium in Auftrag gegeben wurde, bestätigt diese Annahme und untermauert sie eindrücklich.⁹

Umfassende Maßnahmen zur Sicherstellung von Gleichberechtigung und Verhinderung von Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene nicht getroffen, jedoch sind vereinzelt Maßnahmen erkennbar und Angebote in den Bundesländern vorhanden.

Frauen mit Behinderungen werden in Österreich nicht als spezifische Zielgruppe bezüglich Arbeitsmarktmaßnahmen betrachtet. Menschen mit Behinderungen sind eine zentrale Zielgruppe des AMS, jedoch trifft dies nur auf Menschen mit Behinderungen zu, denen 50% „Leistungsfähigkeit“ zugesprochen wird. Menschen mit Behinderungen unterhalb dieser Grenze haben keinerlei Möglichkeit, hier Berücksichtigung zu finden. Genderspezifische Angebote seitens des AMS fehlen.

Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen durch das AMS:

Das Arbeitsmarktservice, die Anlaufstelle für die Vermittlung von arbeitssuchenden Menschen, hat 2019 einen neuen Algorithmus entwickelt, wonach Personen in Kategorien eingeteilt werden sollen. Je nach Kategorie erfahren sie mehr oder weniger Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle. Es liegen den Monitoringorganen noch keine Daten vor, jedoch müssen wir davon ausgehen, dass Menschen mit Behinderungen durch die Einführung dieser neuen Kategorisierung weniger Unterstützung bei der Vermittlung am Arbeitsmarkt sowie Schulungsangebote erhalten als noch zuvor. Persönliche Merkmale wie bspw. eine Behinderung oder Geschlecht Frau, Alter über 50 Jahren bringen weniger „Punkte“ bei der Berechnung.

Ganz grundsätzlich hat sich die Situation am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert: Schon vor den arbeitsmarktpolitischen Veränderungen durch die COVID-19-Pandemie gab es einen deutlichen Anstieg bei arbeitssuchenden Menschen mit Behinderungen. Im Juli 2020 waren insgesamt 82.000 Personen mit „gesundheitsbedingten Vermittlungsschwierigkeiten“ arbeitssuchend – das ist eine Steigerung von 19,4 % gegenüber 2019. In diesen Arbeitsmarktstatistiken kommen aber Menschen mit Lernschwierigkeiten gar nicht vor: Rund 27.000 Menschen arbeiten in Werkstätten bzw. beschäftigungstherapeutischen Einrichtungen der Behindertenhilfe, ohne jedoch eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu haben oder eine Entlohnung dafür zu erhalten. Dieser großen Gruppe von Menschen mit Behinderungen wird generell „Arbeitsfähigkeit“ abgesprochen. Diese exkludierende Praxis ist mit der UN-BRK nicht vereinbar und gehört daher dringend überarbeitet (dies stellte auch der Fachausschuss bereits 2013 bei der ersten Staatenprüfung fest).

⁹ Siehe <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>

Kinder mit Behinderungen:

Die Handlungsempfehlung des UN-Fachausschusses zu Artikel 7 wurde nicht angemessen umgesetzt. Mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung wurden einige Maßnahmen umgesetzt, wie z.B. die Einrichtung eines „Monitoring“-Boards zu Kinderrechten und Gründung einer Arbeitsgruppe Inklusion im Bundesministerium für Familie und Jugend.

In vier Regionen wurden Kinderrehabilitationszentren errichtet bzw. sind in Entstehung begriffen. Die Bereiche institutionelle Fremdunterbringung sowie Bildung weisen allerdings nach wie vor eklatante Mängel auf. So existieren in den meisten Bundesländern immer noch sehr große Institutionen, zum Teil mit angeschlossenen Sonderschulen, in denen Kinder mit Behinderungen fremduntergebracht sind. Obwohl das Komitee für Kinderrechte Österreich bereits 2012 aufforderte, hierzu eine De-Institutionalisierungsstrategie zu entwerfen und umzusetzen, hat sich diesbezüglich nichts getan. Daten zu diesen und zu anderen Lebensbereichen von Kindern mit Behinderungen liegen nicht oder nur vereinzelt vor. Inklusive Bildung ist – insbesondere im Elementarbereich – nicht überall möglich (siehe auch Artikel 24).

In den Ländern wird z.T. auf die Tätigkeit privater Organisationen (z.B. Burgenland, Wien) verwiesen.

Die außerschulische Betreuung ist auf Grund mangelnder Barrierefreiheit und rechtlicher Bestimmungen nicht gesichert.

Was in Österreich zur Gänze fehlt, ist eine flächendeckende Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der Monitoringausschuss Tirol führte hierzu ein vorbildliches Projekt durch: Seit 2014 gibt es erste Selbstvertretungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und seit 2019 hat der Tiroler Monitoringausschuss einen eigenen Jugendbeirat. Hierbei handelt es sich um ein Leuchtturmprojekt.

Grundsätzlich gilt: In Österreich wird zwischen Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen unterschieden. So gelten für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen andere (bessere) Qualitätsstandards als für Kinder mit Behinderungen. Das ist gleichheitswidrig und widerspricht den Zielen der UN-BRK.

Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen:

Seitens der Monitoringorgane können wir keinerlei Schritte erkennen, die tatsächlich als Maßnahmen gewertet werden könnten, die der Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen entgegenzutreten. Nach wie vor werden Kinder mit Behinderungen segregiert und überwiegend in Sondereinrichtungen beschult. Es gibt keine flächendeckende schulische Inklusion und keine ausreichenden Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen in Schulen¹⁰. Jedwede Unterstützungsmechanismen („Pflege an Schulen/Schulassistenz“) sind gekoppelt an eine medizinische Einschätzung und orientieren sich nicht am Sozialen Modell von Behinderungen.

¹⁰ Siehe Anhang A 3. Empfehlung Bildung 2019

In der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine formulierte Zielgruppe, kommen somit in der Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen de facto nicht vor. Es gelten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe strenge Auflagen (Größe der Wohngemeinschaften, Personalstruktur, etc.), aber da größtenteils diese Einrichtungen nicht barrierefrei ausgestaltet sind, kommen sie für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht in Frage. Daher kommt es zu einer starken Ungleichbehandlung zwischen Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen, wenn sie in Maßnahmen kommen.

Bewusstseinsbildung:

Die Monitoringorgane machen deutlich, dass Bewusstseinsbildung als fortschreitender und umfassender Prozess zu verstehen ist. Die österreichische Medienpolitik der Bundesregierung setzt derzeit nur punktuelle Maßnahmen, um Medienschaffende an ihre Verantwortung zu erinnern. Wirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und zur Vermittlung der Bedeutung und der Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden seit der letzten Staatenprüfung bedauerlicherweise nicht durchgeführt. Es gibt keine rechtlich detaillierten Vorgaben an Medien, Barrierefreiheit zu schaffen. Dem öffentlich-rechtlichen ORF bleibt es selbst überlassen, welche Schritte er zur Steigerung der Barrierefreiheit setzen will. 2017 wurde im ORF-Gesetz festgeschrieben, dass im Publikumsrat (Gremium zur Wahrung der Interessen der Hörer*innen und Zuschauer*innen) zukünftig im Sinne der Partizipation eine Person mit Behinderungen vertreten sein muss.

In den Bundesländern sind entsprechende Maßnahmen nicht bekannt. Allgemeine Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung finden in verschiedenen Bundesländern statt.

Bewusstseinsbildung durch die Bekanntmachung der General Comments auf Bundes- bzw. Länderebene hat nicht stattgefunden. Lediglich auf den Websites wurden die General Comments behandelt, eine anderweitige Bekanntmachung hat in den vergangenen sieben Jahren nicht stattgefunden. Hier weisen die Monitoringorgane seit langem auf fehlende weiterführende Öffentlichkeitsarbeit bzw. Aus-, Fort- und Weiterbildung hin. Die Republik nimmt hier ihre Verpflichtung zur Bekanntmachung der Konventionsziele nicht wahr.

Schwangerschaftsabbruch:

Die Regelung zum Schwangerschaftsabbruch wurde entgegen der Empfehlung nicht geändert und ist seit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Barrierefreiheit Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste:

Bund und Länder haben weiterhin keinen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 UN-BRK entwickelt. Das Angebot von Leichter Sprache in Gesetzen, Verordnungen und Informationen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, ist unzureichend. In den Ländern hat es verschiedene Bemühungen zur Barrierefreiheit gegeben, allerdings gibt es länderabhängig große Unterschiede. Barrierefreiheit wird meist auf die Zugänglichkeit von Gebäuden bezogen,

Informationsangebote in Leichter Sprache oder Gebärdensprache sind noch deutlich unterrepräsentiert. Eine umfassende Barrierefreiheit ist in keinem Bundesland gegeben.

Beim Thema Barrierefreiheit wird der Mangel an einem systematisch übergreifenden Plan besonders deutlich: Eine akkordierte Vorgehensweise von Bund, Ländern sowie den Gemeinden existiert schlichtweg nicht. Es fehlt seit Ratifizierung der UN-BRK eine systematisch vernetzte Vorgehensweise auf allen Ebenen¹¹.

Fortschritte bezüglich Barrierefreiheit der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Infrastruktur:

Baurecht:

Bei der baulichen Barrierefreiheit, die in der Kompetenz der Bundesländer liegt, gibt es gravierende Rückschritte. Es gibt Bestrebungen der Länder zur Vereinheitlichung, aber auf viel niedrigerem Niveau als die derzeit geltenden Baunormen, in denen bisher Bestimmungen zur Barrierefreiheit enthalten waren¹². In dem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass es sich dabei in einzelnen Landesgesetzen um ausdrückliche Verletzungen des Verschlechterungsverbots des Artikel 4 Absatz 4 der UN-BRK handelt.

In Salzburg propagierte im August 2019 die Landesregierung ein „Maßnahmenpaket zur Wohnkostenreduktion“, mit dem gesetzliche Regelungen, Normen und Vorschriften zur Barrierefreiheit von Wohnraum deutlich gelockert werden sollen¹³.

Öffentlicher Verkehr:

Die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr verbessert sich sehr langsam. Empfehlungen des Ausschusses anlässlich einer Individualbeschwerde (Communication 21/2014) – die zu einer Änderung der Straßenbahn-Verordnung führen müssten – wurden zwar angekündigt, aber nicht umgesetzt. In den Bundesländern herrscht z.T. ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.

Medien:

Das Angebot an barrierefreien Internetseiten, die sich an eine breite Öffentlichkeit wenden, ist unzureichend. Die Verbesserungen der auf Grund der [EU-Richtlinie 2016/2102](#) geschaffenen Gesetze können noch nicht abgeschätzt werden.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass der Fokus beim Großteil der Maßnahmen auf Menschen mit Mobilitäts- bzw. Sinneseinschränkungen liegt. Die Zielgruppe der Menschen mit Lernschwierigkeiten wird weitestgehend nicht gesehen.

¹¹ Siehe Anhang A 4. Empfehlung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Bädern 2020

¹² Siehe OIB4: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-4> (Stand: 20.08.2020)

¹³ Siehe Anhang A 5a. Empfehlung Wohnkostenreduktion 2019; 5b. Stellungnahme Kostenreduzierte Wohnbauten 2020

Digitale Barrierefreiheit:

Es fehlen vor allem konkrete, verbindliche Etappenpläne zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache. Es mangelt auch an Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern.

Universelles Design/Lehrpläne für Berufe wie Designer*innen, Architekt*innen, Ingenieur*innen, Programmierer*innen:

Festgehalten werden kann, dass die Curricula in den Architekturstudien seit der letzten Staatenprüfung dahingehend nicht geändert wurden, Universal Design gehört an keinem Universitätsstandort zur Pflichtlehre. Grundsätzlich kann auch hier festgehalten werden, dass es keinen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz gibt, Curricula in diesen Schlüsselberufen verbindlich mit den Zielen der Konvention in Einklang zu bringen.

SDGs/Nachhaltige Entwicklungsziele:

Generell hat Österreich bisher keinen Gesamtplan zur systematischen und koordinierten Umsetzung der SDGs entwickelt. Im Sinne eines Mainstream-Ansatzes obliegt es jedem Ministerium, ob, und wenn ja, was es tut. Eine Bund-Länder-Gemeinden-Koordination fehlt ebenso wie eine ernsthafte Einbindung von Zivilgesellschaft und Selbstvertreter*innen. Der Rechnungshof formuliert daher eine umfassende und schwerwiegende Kritik in seinem Bericht 2018¹⁴. Mittlerweile wurde eine Veranstaltungsreihe zur Einbindung der Zivilgesellschaft gestartet, diese ist aber nicht als substantiell zu betrachten.

Humanitäre Hilfe/Notlagen:

Allgemeines:

Gefahrenschutz, Katastrophenschutz und -vorsorge in Österreich: Es gibt keine bundesweite, systematische Darstellung der Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall. Die Katastrophen-Informationssysteme (z.B. die App KATWARN) sind nicht durchgängig barrierefrei, Informationen in Leichter Sprache nur fallweise verfügbar. Die für gehörlose Menschen eingerichtete Notfallnummer ist zwar grundsätzlich positiv, allerdings erhalten Sender*innen eines SMS- oder Fax-Notrufs keine Bestätigung, ob ihre Nachricht empfangen wurde. Vorgeschlagene Empfehlungen umfassen: (1) Systematische Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Evaluierung von Katastrophenschutz und -vorsorge (einschließlich Brandschutz, Zivilschutz- und Evakuierungspläne). Schulungen zu Rettung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen für Einsatzkräfte. (2) Alle Informations- und Kommunikationssysteme für Gefahrensituationen, einschließlich Notrufsysteme, und Katastrophenschutz sind barrierefrei zu gestalten, u.a. auch in Leichter Sprache und Gebärdensprache.

¹⁴ Siehe https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Entwicklungsziele_Vereinten_Nationen_2030.pdf (stand: 20.08.2020)

Die systematische Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Humanitäre Hilfe ist noch nicht erfolgt. Menschen mit Behinderungen werden zwar in der Leitlinie zur Humanitären Hilfe (2007) genannt, aber eine Verpflichtung zur inklusiven Gestaltung gibt es nicht. Österreich ist der "Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action" noch nicht beigetreten, die ein guter Umsetzungsplan zur Anwendung der UN-BRK in humanitären Maßnahmen wäre.

Oberösterreich:

Das Leistungsangebot der Grundversorgung des Landes Oberösterreich ist insbesondere im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) barrierefrei erreichbar bzw. kann alternativ auch elektronisch in Anspruch genommen werden. Die sprachliche Barriere lässt sich im LDZ im Anlassfall durch Videodolmetsch beheben. Mehrere Einrichtungen der Grundversorgung für asylsuchende und geflüchtete Menschen sind barrierefrei ausgestattet. Im Bedarfsfall werden betreffenden Personen solche Quartiere zugewiesen. Durch entsprechend geschultes und unterstützendes NGO-Personal müssen die Kund*innen im Regelfall dann nicht persönlich für die Leistungsanspruchnahme zur Behörde kommen.

Direktion Inneres und Kommunales: Die Katastrophenschutzplanung auf Landesebene ist neutral gestaltet und bezieht sich u.a. auf Gefahren für Menschen im Allgemeinen, ohne auf z.B. körperliche Einschränkungen Bezug zu nehmen. Selbstverständlich wird insbesondere im abwehrenden Katastrophenschutz situationsabhängig auf alle hilfsbedürftigen Menschen und ihre dringenden Bedürfnisse eingegangen.

Tirol:

Es gibt Versuche, barrierefreie Unterkünfte zu finden, dies gelingt aber nur teilweise. Barrierefreiheit wird auch teilweise in angebotenen Kursen berücksichtigt, jedoch zu wenig. Die Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen: Die „Flüchtlingsbewegung“ in Europa 2015 zeigte, wie unzureichend die Aufnahme und Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen geregelt ist. Es gibt zu wenige barrierefreie Unterkünfte. Behinderungen, v.a. nicht unmittelbar sichtbare, werden bei der Erstaufnahme oft nicht erkannt/registriert und entsprechend wird nicht der Konvention angemessen reagiert.

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz sieht zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophensituationen verschiedene Planungsinstrumente vor. In deren Rahmen kann bereits auf Planungsebene auch besonders auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall eingegangen werden. Betreuung und Obsorge sind durch besonders geschulte und qualifizierte Mitarbeiter*innen der Hilfs- und Rettungsorganisationen gesichert.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen – sofern ihnen die Aufgabenerfüllung in Hinblick auf ihren Gesundheitszustand möglich und zumutbar ist – Mitglied in einer Einsatzleitung auf Gemeinde-, Bezirks- oder Landesebene werden. Die Bedürfnisse gehörloser Personen (z.B. bei der Alarmierung) müssen jedoch noch mehr berücksichtigt werden.

Niederösterreich:

Nach dem neuen niederösterreichischen Katastrophenschutzgesetz 2016 haben Katastrophenschutzpläne erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird betont, dass damit dem Art. 11 UN-BRK Rechnung getragen werden soll.

Steiermark:

In der ersten Phase des Aktionsplanes wurde mit dem „Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention“ eine Maßnahme gemeinsam mit der Fachabteilung „Katastrophenschutz und Landesverteidigung“ ergriffen, wobei die Bedürfnisse hörbeeinträchtigter/gehörloser Menschen nicht berücksichtigt wurden.

Situation von Menschen mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie:

Gerade im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Pandemie zeigt sich, dass Großinstitutionen insbesondere vulnerable Gruppen innerhalb der Menschen mit Behinderungen besonders gefährden und dass die mangelhafte Datenlage aufgrund der föderalen Struktur in diesem Bereich schnelles und zielgerichtetes Reagieren der Gesundheitsbehörden erschwerte.

Während des generellen Lockdowns in Österreich zwischen März und Mai 2020 ist es zu groben Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen (insbesondere in Heimen) gekommen. Ebenfalls besorgniserregend erscheint den Monitoringorganen die Tatsache, dass es zu Einschränkungen der Unterstützungsleistungen im Sinne der Konvention gekommen ist. Beispielhaft seien hier die Assistenz- sowie Unterstützungsleistungen für schulpflichtige Kinder mit Behinderungen genannt.

Die Monitoringorgane des Bundes und der Länder behalten sich vor, hier eine ausführliche gemeinsame Stellungnahme an den Fachausschuss abzugeben.¹⁵

Unterstützte Entscheidungsfindung:

Die Unterstützungsstrukturen in den Bundesländern sind sehr unterschiedlich ausgestaltet, jedoch kann festgehalten werden, dass weder auf Bundes- noch Länderebene ein umfassender Plan erstellt wurde, der die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Unterstützung der Entscheidungsfindung regelt. Es fehlen Strukturen und Geldmittel.

Das damalige Justizministerium reagierte auf die Empfehlung des UN-Fachausschusses aus 2013 mit einem umfassenden 5-jährigen partizipativen Prozess zur Reform des Sachwalterschaftsrechts. Geplant war die Einführung des sogenannten 2. Erwachsenenschutzgesetzes (2.ErwSchG), welches in Richtung unterstützte

¹⁵ Siehe Anhang E 11. Die Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses

Entscheidungsfindung gehen sollte. Es wurde im März 2017 einstimmig im Parlament beschlossen und ist im August 2018 in Kraft getreten.

Zu kritisieren bleibt hier, dass der Bund aus kompetenzrechtlichen Gründen nur die Vertretungsregelung geändert hat bzw. ändern konnte und die Clearingstellen gestärkt hat. Die Bundesländer haben es bis heute verabsäumt, die in ihrer Kompetenz liegenden Beratungsangebote hinsichtlich Erwachsenenschutzgesetz NEU/Clearing zu stärken.

Erwachsenenvertretene Personen:

Darüber kann seitens der Ausschüsse keine abschließende Bemerkung gemacht werden. Berichten der Erwachsenenvertretung zufolge hat die Gesetzesänderung insbesondere im Bereich der Bankgeschäfte keine positive Auswirkung, da vor allem Banken auf eine Vertretung bestehen, sobald sie von der Möglichkeit Kenntnis erlangen. Ebenso bestehen Versicherungsunternehmen in der Regel auf eine Vertretung.

Schulungen:

Teil des Nationalen Aktionsplanes war es, angehende Richterinnen und Richter einer Schulung bezüglich Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu unterziehen. Den Monitoringorganen ist nicht bekannt, inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt wurde und ob sich diese Schulung auch auf bereits tätige Richterinnen und Richter erstreckt hat. Seitens der Monitoringorgane wäre es sehr wünschenswert, ein umfassendes Gesamtkonzept von Aus- und Weiterbildung für viel Berufsgruppen und Funktionär*innen zu initiieren, damit die Konventionsziele in allen Berufsgruppen Niederschlag finden.

Zugang zu Justiz:

Im Bereich der Vollziehung des Maßnahmenvollzugs – also der Behandlung sogenannter „psychisch abnormer Rechtsbrecher*innen“ – existieren in Österreich menschenrechtlich bedenkliche Defizite. So ist u.a. die Resozialisierung Ziel des österreichischen Strafvollzugs. Für Menschen, die aufgrund von psychosozialen Behinderungen keine Einsicht in ihre Straftat haben, ist eine Maßnahme mit therapeutischem Schwerpunkt – im Sinne einer psychosozialen Intervention – vorgesehen. Für jene, die ihr Unrecht einsehen können, ist eine Strafe in Kombination mit einer Therapie vorgesehen. Der Therapiecharakter sollte für jene, die ihr Unrecht nicht einsehen können, Hauptanliegen, für jene, die ihr Unrecht einsehen können, ein wesentlicher Schwerpunkt sein. Die österreichische Praxis wird aus Sicht des Bundes Monitoringausschusses dem Ziel der Resozialisierung nicht gerecht. Der Maßnahmenvollzug wird vielfach als ausweglose Sackgasse empfunden. Zudem gibt es aus der Wahrnehmung des Monitoringausschusses wesentliche Versäumnisse in Bezug auf adäquate und ausreichende Therapiemöglichkeiten innerhalb des Vollzugs. Aber auch bereits im Vorfeld finden folgenschwere Versäumnisse bei präventiven Maßnahmen statt. Wahrnehmbar ist eine Tendenz in der Alltagspsychiatrie, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mit der Gefahr von Fremdgefährdung nicht im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung zu behandeln, sondern diese an die forensische Psychiatrie abzugeben. Aufgrund zahlreicher Beschwerden betroffener Personen bzw. deren Angehörigen (sowie der medialen Aufdeckung der Verwahrlosung einer betroffenen Person in der Justizanstalt

Stein) veröffentlichte der Unabhängige Monitoringausschuss zwei detaillierte Stellungnahmen zu diesem Themenkreis. Dabei wurden Defizite sowohl bei den Gründen für die Unterbringung im Maßnahmenvollzug als auch im Vorfeld einer möglichen bedingten Entlassung beim Zugang zum Recht (Stichwort: Anhörungen) festgestellt, wobei auch die fehlende verpflichtende Vertretung durch Rechtsanwält*innen als gravierender Mangel anzusehen ist. Der Unabhängige Monitoringausschuss wurde in der Folge zur Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe des Justizministeriums zum Maßnahmenvollzug eingeladen. Die Arbeiten an einer Modernisierung der Rechtsgrundlagen und der Vollzugspraxis mündeten in den Entwurf eines „Maßnahmenvollzugsgesetzes“, das die reformbedürftige und menschenrechtlich bedenkliche Unterbringung von Straftäter*innen mit psychosozialen Behinderungen neu regeln sollte. Der Entwurf konnte aber in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht realisiert werden. Die weiteren Pläne des Justizministeriums in Bezug auf den Maßnahmenvollzug sind dem Monitoringausschuss zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Das Regierungsprogramm 2017-2022 spricht im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug von verstärkter Sicherheit und medizinischer Behandlung. Therapie, Resozialisierung und Prävention finden hingegen keine Erwähnung.

Positiv zu erwähnen ist die Tatsache, dass eine systematische Schulung von Richterinnen und Richtern stattgefunden hat.

Bauliche Barrierefreiheit:

Das Landesgericht Salzburg wurde nach mehrjähriger Sanierungsphase nun komplett barrierefrei zugänglich gemacht.

Anmerkung zum Staatenbericht der Republik:

Es werden Angaben bezüglich des Zugangs zur Justiz lediglich über bauliche Barrierefreiheit sowie Gebärdensprachdolmetscher*innen gemacht, Angebote zu Leichter Sprache oder anderen barrierefreien Formaten fehlen.

Freiheitsbeschränkungen:

Bundesebene:

Trotz einschlägigen Berichten von zivilgesellschaftlicher Seite, gibt es keine validen Daten dazu, wie viele Menschen mit psychosozialen Behinderungen und nicht wegen Pflegebedürftigkeit in Pflegeheimen fehluntergebracht sind. Die Informationslage ist äußerst intransparent. Teilweise wird von einer Art „Schattenpsychiatrie“ berichtet, in der Menschen mit Psychopharmaka behandelt werden und zum Teil Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind.

Grundsätzlich sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz geregelt. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft legen großen Wert darauf, freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu überprüfen und auch gelindere Maßnahmen zu erheben. Situationsanalysen zeigen, dass häufig Personalmangel und ungeeignete Strukturen zu vorschnellen medikamentösen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen führen. Gerade bei Personen mit erhöhtem

Unterstützungsbedarf und nonverbaler Kommunikation fehlt die Aufklärung zu den Alternativen. Auf Grund mangelnden Ausbaus der Betreuungs- und Assistenzlandschaft kommt es immer wieder vor, dass Personen ungeeignete Wohn- bzw. Pflegeangebote nutzen müssen und es durch die Strukturen zu Freiheitseinschränkungen kommt.

Aus aktuellem Anlass verweisen die Monitoringorgane auf teils gravierende Verstöße gegen die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen während der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19. Es wurden häufig freiheitsbeschränkende Maßnahmen gar nicht mehr gemeldet, da fälschlicherweise durch die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 davon ausgegangen wurde, dass alle ergriffenen Maßnahmen gedeckt wären.

Wien:

Aufgrund eines Anlassfalles in Wien wurde auf Bundesebene das Unterbringungsgesetz (UbG) novelliert.

Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates:

Die Aufklärung über die Wirkungen von Psychopharmaka in der psychiatrischen Behandlung findet laut Patient*innen im stationären und ambulanten Bereich oft unzureichend, gar nicht oder einseitig statt. Mit Besorgnis ist auch festzustellen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt, die Probleme oder sogenannte „Verhaltensauffälligkeiten“ aufweisen, vermehrt mit Psychopharmaka behandelt werden. Psychopharmaka werden laut Berichten auch Senior*innen in Heimen ohne deren Zustimmung verabreicht. Nach wie vor gibt es zu wenig Angebote personenzentrierter Unterstützung und mobiler, gemeindenaher, niederschwellig zugänglicher Dienst- und Assistenzleistungen. Selbstvertretungsorganisationen kritisieren das Fehlen multiprofessioneller mobiler Notdienste, die Menschen in psychischen Krisensituationen unabhängig vom Wohnort zu jeder Tageszeit ohne Wartezeit zuhause oder an einem anderen von ihnen gewünschten Ort aufsuchen. Notwendig wären vermehrt Unterstützer*innenkreise, die die Selbstbestimmung von Menschen in psychischen Krisensituationen oder während einer vergleichbaren Situation in ihrer Entscheidungsfähigkeit unterstützen. Es braucht außerdem den Einsatz von ausgebildeten und entlohnten Peers im gesamten psychiatrischen und psychosozialen Versorgungsbereich.

Schutz vor Folter:

Die Monitoringorgane begrüßen, dass der Einsatz von Netzbetten seit 1.7.2015 in Österreich gesetzlich verboten ist. Mit Besorgnis beobachten wird jedoch, dass laut Berichten aus der Zivilgesellschaft weiterhin Fixierungen und medikamentöse Sedierungen als nicht einvernehmliche Praktiken in psychiatrischen Einrichtungen angewendet werden. Diesen Berichten zufolge werden eben diese weiter verwendeten Praktiken oftmals als viel invasiver und gewaltvoller empfunden und würden auch öfter zu Verletzungen der betroffenen Personen führen. In vielen Fällen wäre die Anwendung von Zwangsbehandlungen jedoch ohnehin vermeidbar, wenn eine adäquate und umfassende psychiatrische Versorgung zur Verfügung stehen würde. Besonders besorgniserregend scheint der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in einzelnen

Spitälern, für Tätigkeiten, die gesetzlich qualifiziertem Personal vorbehalten sind. Ein Mangel an geeignetem und ausreichend geschultem psychiatrischen Personal sowie ein Mangel an Schulungen der Polizei zur Vorbeugung von Eskalationen, verschärfen die Situation zusätzlich.

Kritisch ist anzumerken, dass es keinerlei Berichtswesen darüber gibt, ob und in welchem Ausmaß Personen, die zu Hause betreut und gepflegt werden, Gefahr laufen z.B. Opfer freiheitsbeschränkender Maßnahmen oder von Ruhigstellungen durch Medikamente zu werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass es hier einen großen Bedarf an Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt durch Angehörige und Dritte gibt.

Schutz vor Gewalt:

In den einzelnen Bundesländern stehen viele Maßnahmen zur Verfügung, die Menschen mit Behinderungen vor Gewalt schützen. So spielt etwa seit 2012 eine eingesetzte Kommission der Volksanwaltschaft eine wesentliche Rolle. Weithin fehlt aber ein systematischer Ansatz zur De-Institutionalisierung, welche einen effektiven strukturellen Ansatz zur Gewaltprävention darstellen würde.

In Salzburg werden trotz massiver Kritik von Seiten des Salzburger Monitoringausschusses, der Volksanwaltschaft, der Bewohner*innenvertretung und anderen Organisationen sogar umfassende öffentliche Gelder für den Neubau und Ausbau von Großinstitutionen eingesetzt – Beispiel Neubau der Landesinstitution „Konradinum“.

Um den Schutz von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, kontrolliert und überprüft die Volksanwaltschaft gemeinsam mit sechs regionalen Kommissionen unabhängig Einrichtungen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und versucht, Risikofaktoren in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken. Die meisten Salzburger Träger der Behindertenhilfe verfügen über Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen vor Übergriffen bzw. entsprechende Handlungsanleitungen. Das Land Salzburg führt im Rahmen der Qualitätssicherung diesbezüglich Kontrollen durch. Die Einhaltung entsprechender Standards wird in Salzburg (und in Oberösterreich) durch Kontrollen der sog. „Kommission 2“, die – neben Kommissionen für andere Bundesländer – von der österreichischen Volksanwaltschaft eingerichtet wurde, überprüft.

Es muss festgehalten werden, dass Dokumentation und Datenlage zu Gewalt allgemein nicht zufriedenstellend sind.

Psychosoziale Gesundheit:

Hier ist anzuführen, dass sich Österreich im Rahmen des verfassungsgesetzlichen Auftrags zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) verpflichtet hat. Dies gründet sich auf zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen. Einerseits das UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits die UN-Behindertenrechtskonvention. Durch die Arbeit der sechs

Kommissionen werden diese Rechtsgrundlagen auch in Einrichtungen geprüft. Jährlich wird dem Nationalrat sowie den Landtagen rückgemeldet.

Zwangssterilisationen:

Die Ausschüsse machen keine Angabe zu Maßnahmen, die auf die Abschaffung von Zwangssterilisation zielen. Im Rahmen des Erwachsenenschutzgesetzes hat es eine Stärkung der Interessen von Menschen mit Behinderungen gegeben. Ob vorgesehene Maßnahmen zur unterstützten Entscheidungsfindung jedoch im Sinne der Gesetzgebung stattfinden, kann bisher nicht bestätigt werden.

Generell obliegt es nach wie vor behandelnden Ärztinnen und Ärzten, bei Menschen mit Behinderungen festzustellen, ob sie „entscheidungsfähig“ sind. Den Monitoringorganen liegen keinerlei Informationen vor, dass die Ärztekammer systematisch Schulungen bezüglich der UN-BRK durchführen lässt. Wir müssen daher davon ausgehen, dass Ärztinnen und Ärzte wenig Kenntnis der Ziele der UN-BRK haben.

Freie Wahl des Wohnsitzes:

Das Vorhandensein von barrierefreien Wohnungen sowie gemeindenahen Dienstleistungen und ein persönliches Budget sind die Grundvoraussetzungen für die Möglichkeit, seinen Wohnsitz frei zu wählen. Das Fehlen dieser Grundvoraussetzungen macht es Menschen mit Behinderungen fast unmöglich, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen. Hinzu kommt, dass ein Wechsel des Wohnortes in ein anderes Bundesland kaum erfolgen kann, da Leistungen der so genannten Behindertenhilfe an den bestehenden Wohnort geknüpft sind.

Österreichs föderale Struktur erschwert weitere konkrete Aussagen. Insgesamt ist eine Diversifizierung des Wohnangebotes und damit einhergehender Unterstützungsformen zu vermerken. Zugleich ist die Auswahl aufgrund nur vereinzelt vorhandener Leistungen, wie etwa Persönliches Budget oder Persönliche Assistenz stark eingeschränkt. Darüber hinaus sind vor allem Menschen mit psychosozialen Behinderungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten zumeist von diesen Angeboten ausgeschlossen oder nicht mit dem entsprechenden Rechtsanspruch ausgestattet.¹⁶

Das Salzburger Modell (Beginn 2017) zu Persönlicher Assistenz weist positive Gestaltungselemente auf, die es von anderen Bundesländern unterscheidet, z.B. haben Menschen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten Zugang, es ist einkommensunabhängig, man kann zwischen Arbeitgeber- und Dienstleistermodell wählen. Es steht aber aufgrund enger Budgetgrenzen (Projekt-Status) nur wenigen Menschen zur Verfügung und es gibt keinen Rechtsanspruch darauf¹⁷.

Generell ist im Salzburger Behindertengesetz (1981, seit Herbst 2019 Teilhabegesetz)¹⁸ der Anspruch auf Leistungen verankert, nicht jedoch die Wahlmöglichkeit bestimmter Leistungen. Trotz einer gewissen Diversifizierung des Wohnangebots haben speziell

¹⁶ Siehe Anhang E 8 und 9: Wohnen in Tirol

¹⁷ Siehe Anhang A 6: Stellungnahme Freizeitassistenz des Salzburger Monitoringausschusses

¹⁸ Siehe Anhang A 1. Stellungnahme Behindertengesetz 2019

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf praktisch keine Wahlmöglichkeit. Herausforderungen bezüglich Mobilität, finanzieller Absicherung, mangelnde Finanzierung assistierender Technologien und zur Wohnkostenreduktion geplante Einschränkungen der Barrierefreiheitsvorgaben schränken die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur freien Wahl ihres Wohnsitzes ebenfalls erheblich ein.

Es gibt bisher in keinem Bundesland einen systematischen Ansatz zur De-Institutionalisierung, welche die wirkungsvollste Maßnahme gegen die Gefahren von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch darstellt, da sie die strukturellen Rahmenbedingungen dafür ändert¹⁹.

Die Monitoringorgane legen Wert auf die Feststellung, dass es sich durch eine Verkleinerung von Wohneinrichtungen um keinerlei De-Institutionalisierung handelt. Große Träger der Behindertenhilfe haben das Thema der De-Institutionalisierung zwar aufgenommen, die Struktur der verkleinerten Wohnformen allerdings sowie der damit einhergehende Geldfluss an große Institutionen bleibt bestehen.

Trotz umfassender Kritik von Monitoringausschuss, Volksanwaltschaft und Bewohnervertretung wird beispielsweise am Neubau der Landesinstitution „Konradinum“ festgehalten, und das veraltete, der UN-BRK widersprechende Konzept durch umfassenden Einsatz öffentlicher Gelder fortgeführt und auf Jahrzehnte zementiert²⁰.

Menschen mit Behinderungen in Heimen:

Den Monitoringorganen liegen zwar Zahlen aus dem Burgenland, Wien, Oberösterreich, Salzburg und Tirol vor. Die Angaben zu diesen Zahlen werden jedoch weder vom Bund noch von den Ländern kommentiert hinsichtlich ihrer Inkompatibilität mit der UN-BRK und deren Zielsetzungen. Es gibt keinen koordinierten Gesamtplan zum Abbau von Institutionen, geschweige denn die Absicht, einen solchen Plan bundesländerübergreifend in Angriff zu nehmen.

Hinzu kommt, dass beispielsweise in der Steiermark finanzielle Anreize existieren, Menschen mit psychosozialen Behinderungen in großen Einrichtungen unterzubringen.

Inklusive Bildung:

Es gibt keine ausreichenden Maßnahmen, um flächendeckende Inklusive Bildung in Österreich garantieren zu können. Inklusive Schulen sind kein Regelfall, stattdessen werden Sonderschulsysteme wieder gestärkt und sogar Sonderschulen neu errichtet²¹. Immer noch gibt es keine umfassende Barrierefreiheit in allen Schulen. Österreichische Gebärdensprache ist nach wie vor kein Unterrichtsgegenstand an österreichischen Regelschulen. Zudem sind keine Bemühungen bekannt, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Aufbau inklusiver Strukturen einzubinden. Die außerschulische

¹⁹ Siehe Anhang A 2a. Stellungnahme Deinstitutionalisierung 2018 S 21

²⁰ Siehe Anhang A 2b. Empfehlung Neubau und Betrieb der Einrichtung „Konradinum“ 2019

²¹ 3. Empfehlung Bildung 2019

Betreuung von Kindern mit Behinderungen wird durch fehlende Barrierefreiheit erschwert oder unmöglich. Verschärft wird die Situation durch den Föderalismus.

In der „Lehrer*innenbildung NEU“ ist das Thema Inklusion Teil der Pflichtlehre. Seit 2015 gibt es neue Curricula für angehende Lehrerinnen und Lehrer, wo es auch die Möglichkeit einer Vertiefung im Bereich Inklusive Pädagogik gibt. Für das Bundesland Salzburg werden im Staatenbericht Budgetsummen angeführt, die für Unterstützung im Bildungssystem eingesetzt werden. Es gibt aber keine Angaben dazu, ob sie dem Bedarf entsprechen. Tatsächlich gibt es trotz steigender Zahlen zu wenig Schul- und Pflegeassistenten, v.a. fehlen inklusionspädagogische Fachkräfte, die durch pflegerische Assistenzkräfte ersetzt werden. Es besteht ein klares qualitatives Manko, da die pädagogische Arbeit durch Fachkräfte unzureichend abgedeckt ist. Im Staatenbericht werden als Verdienst bei der Umsetzung der UN-BRK Art 24 € 877.100 für Betrieb und Instandhaltung der Sonderschule St. Anton angeführt. Dieser Widerspruch veranschaulicht die Haltung und die mangelnde Bereitschaft zur Umsetzung von Inklusion bei Bildungsdirektion und politischen Entscheidungsträger*innen. Es besteht nicht das Ziel, Sonderschulen abzubauen, sondern sie sogar weiter zu stärken und auszubauen.

Grundsätzlich gilt: Es gibt in Österreich weder den politischen Willen noch eine Gesamtstrategie zur Umsetzung von Inklusion im Bildungssystem, es werden sogar Sonderschulen wieder forciert.²²

Die Monitoringorgane ersuchen den Fachausschuss, hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Arbeit und Beschäftigung:

Die Hauptproblematik besteht im weitgehenden Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom allgemeinen Arbeitsmarkt, denen in Begutachtungsverfahren weniger als 50% „Leistungsfähigkeit“ zugeschrieben wird. Sie werden nicht in den Arbeitslosenstatistiken geführt, haben keinen Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen und haben somit kaum Zugang zum ersten Arbeitsmarkt. Dies hat seine Gründe in der föderalen Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern. Der Weg dieser Menschen mit Behinderungen führt daher meistens in Tagesstrukturen in der Zuständigkeit der Länder, wo sie für ihre Tätigkeit keine Entlohnung erhalten und nicht sozialversichert sind. Es gibt in den Bundesländern teilweise Projekte, um betreffende Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt einzubinden. Sie sind jedoch oft in Plätzen für Teilnehmer*innen und finanziellen Mitteln stark begrenzt.

Der Staatenbericht verweist in seiner Beantwortung auf die Zuständigkeit der Bundesländer und erklärt die „vorwiegend therapeutische Wirkung“ von Werkstätten/Beschäftigungstherapie. Mit den Zielen der UN-BRK sind solche „therapeutischen Wirkungen“ in Werkstätten nicht vereinbar. Der Staatenbericht erklärt auch nicht, inwiefern es eine Absichtserklärung zur Änderung des Status quo gibt, zumal es den „therapeutischen Ansatz“ grundsätzlich zu hinterfragen gilt. Worin liegt der

²² Siehe Anhang E 6. Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung S 26

„Therapieerfolg“ bei Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstruktur? Die Volksanwaltschaft hat hierzu einen Sonderbericht veröffentlicht²³, wo genau die Mankos der Beschäftigungstherapie aufgezeigt und Lösungsmodelle vorgestellt werden. Auch hier gilt: Der Bund muss mit den Ländern eine gemeinsame Strategie entwickeln, um die Ziele der Konvention (Recht auf Arbeit) umzusetzen.

Die Zielgruppe muss sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden, der Übertritt in den offenen Arbeitsmarkt muss ermöglicht werden und, um Karrieren in Sondersystemen entgegenzuwirken, sind Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene notwendig, unter anderem Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Auf- und Ausbau lokaler Unterstützungssysteme für inklusive Arbeit, Abbau von Konflikten zwischen finanziellen Unterstützungsleistungen und der Beschäftigung am Arbeitsmarkt.

Die Monitoringorgane ersuchen den Fachausschuss, hier ein besonderes Augenmerk bei der Staatenprüfung zu legen. Es gibt in Österreich derzeit keinerlei Bestrebungen, das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Allerdings enthält das aktuelle Regierungsprogramm den Auftrag, Lösungen auszuarbeiten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29):

Menschen mit Behinderungen sind in Österreich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Im Burgenland und in Niederösterreich kann es einen Ausschluss vom Wahlrecht aus „medizinischen Gründen“ geben, was mit der UN-Konvention nicht vereinbar ist. Es gibt Bemühungen seitens der Republik, das Wahlrecht inklusiv zu gestalten. Trotzdem sind nicht alle Wahllokale sowie Informationsmaterial in allen Bundesländern barrierefrei zugänglich.

Internationale Zusammenarbeit:

Es gibt fundamentale Kritik an der bisherigen Vorgehensweise der Republik Österreich zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Unter anderem wird dabei angeführt, dass es keinen ausreichenden transparenten Informationsfluss gibt sowie keine systematische Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. Insgesamt wurden beim Vorgehen zur Umsetzung der Entwicklungsziele grobe Mängel festgestellt.

In der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) wurden kleine Schritte in Richtung Inklusion gesetzt. Wirksame Mechanismen zur systematischen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der OEZA fehlen aber.

Fazit:

In Österreich herrscht aus Sicht der Monitoringorgane ein problematisches Verständnis internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen. Internationale Menschenrechtsverpflichtungen werden tendenziell eher als „Kann-Bestimmungen“ oder gar als Luxus wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, etwa das Recht auf Bildung oder das Recht auf Arbeit. Vor allem der

²³ Siehe <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c01/Sonderbericht%20MmB%202019%2029.11.19.11> (stand: 20.08.2020)

menschenrechtsbasierte Ansatz der UN-BRK ist noch nicht hinreichend in der österreichischen Realität angekommen. Vielmehr beherrscht der Wohltätigkeitsgedanke die gesamte Thematik. Ebenso wenig hat das soziale Modell von Behinderung bisher tiefgreifend und flächendeckend Einzug in die (Behinderten-)Gesetzgebung und -Politik gefunden. Ein weiterer Erschwerungsgrund für die Umsetzung der UN-BRK und anderer Konventionen ist die massive Zersplitterung des österreichischen Menschenrechtsschutzes. Es herrschen uneinheitliche Standards im Diskriminierungsschutz, die sich je nach Diskriminierungsgrund und Bundes- oder Landeskompetenz unterscheiden. Eine auch durch den Europarat kritisierte folgenreiche Problematik liegt in den vollkommen unübersichtlichen Zuständigkeiten von Anlaufstellen im Falle von Menschenrechtsverletzungen. Auch diese unterliegen inhaltlichen oder örtlichen Kriterien.

Paternalismus stellt nach wie vor eine große Hürde für Menschen mit Behinderungen in Österreich dar. Dies betrifft alle Gruppen, insbesondere aber Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder psychosozialen Behinderungen. Trotz punktuell wahrnehmbarer Verbesserungen (z.B. Gesetzwerdungsprozess im Erwachsenenschutzgesetz, Einbindung von Selbstvertreter*innen beim Bundesbehindertenbeirat, etc.) wird Expertise in eigener Sache über weite Strecken noch nicht hinreichend anerkannt. Nach wie vor wird vielfach für oder über Menschen mit Behinderungen gesprochen, ohne sie selbst zu Wort kommen zu lassen.

Das Phänomen, dass Behinderung und alle damit zusammenhängenden Themen ins „soziale Eck“ gestellt werden, bleibt bestehen. Nach wie vor herrscht mangelndes Bewusstsein für den Querschnittcharakter des Themas und somit für die Zuständigkeit aller Ressorts. Disability Mainstreaming ist in der österreichischen Verwaltung und Politik noch nicht angekommen. Folglich wird auch Barrierefreiheit als umfassendes Konzept nach wie vor nicht allgemein verstanden. Besonders erschwert wird dies in jenen Bereichen, wo es geteilte Kompetenzen von Bund und Ländern gibt.

Politischer Wille:

Die Umsetzung der UN-BRK wird in Österreich vor allem in den Sozialressorts der Länder und des Bundes als wichtig betrachtet. In diesen Ressorts funktioniert auch ein Austausch sowie teilweise Zusammenarbeit mit den Monitoringorganen. Grundsätzlich nehmen wir wahr, dass die UN-BRK fast ausschließlich als Agenda des Sozialbereichs betrachtet wird, und die Verantwortung zur Umsetzung auch dorthin „delegiert“ wird.

Themen wie Behinderung, Inklusion oder umfassende Barrierefreiheit gelten als wenig „einbringlich“ und politisch wenig schlagkräftig. Sie haben daher im Allgemeinen wenig Priorität und werden oftmals (etwa in politischen Programmen oder sonstigen Aktivitäten) schlichtweg vergessen. Zudem verunmöglicht die föderalistische Struktur Österreichs oftmals Änderungen und Vereinheitlichungen von Standards. Die Schwierigkeiten, die sich aus den geteilten Zuständigkeiten von Bund und Ländern ergeben, werden daher vielfach als Rechtfertigung für Stillstand herangezogen. Auf allen Seiten scheint diesbezüglich Frustration eingekehrt zu sein, was einen lösungsorientierten und konstruktiven Umgang mit dem föderalen System überdies erschwert. Der österreichische Weg in der Umsetzung der UN-BRK kann bestenfalls als

Weg der kleinen Anpassungen bezeichnet werden. Dies ergibt sich aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschusses des Bundes aus folgenden Grundtendenzen österreichischer Politik: 1) Tiefgreifendes Umdenken und der politische Mut, daraus Konsequenzen zu ziehen, fehlen weitgehend. Nach wie vor beherrscht Sicherheitsdenken das Geschehen. Es wirkt, als würde das Festhalten am Altbekanntem und somit der Stillstand einem allfälligen Risiko vorgezogen werden. 2) „Menschenrechte schön und gut, aber Kosten darf es nichts.“ Monetäre Restriktionen – selbst, wenn diese nur mittelfristig sind – werden regelmäßig als Grund herangezogen, wesentliche Menschenrechte nicht umzusetzen. Verwunderlich erscheint, dass der Kostenfaktor in der Regel nur unmittelbar betrachtet wird. Im politischen Geschehen scheint der volkswirtschaftliche Nutzen auf längere Sicht keinerlei Bedeutung zu haben.

Der Umgang mit Vorgaben aus der UN-BRK, deren Realisierung mehr als die Setzung einzelner Maßnahmen benötigt, stößt auf Schwierigkeiten in Österreich. Konsequente Bewusstseinsbildung und die breite Implementierung des sozialen Modells von Behinderung brauchen kontinuierliche und geleitete Prozesse. Darauf wird bis dato wenig Rücksicht genommen. Auch im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Handlungsempfehlungen aus der letzten Staatenprüfung oder mit der Gestaltung partizipativer Prozesse hat sich wiederholt mangelndes Prozessverständnis gezeigt.

Die Bemühungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus 2013 werden explizit anerkannt, jedoch ist die Aufarbeitung der Empfehlungen sehr uneinheitlich erfolgt. Die bisherigen Handlungsempfehlungen zu den Artikeln 14, 15 und 16 wurden bei weitem noch nicht ausreichend umgesetzt. In der sozialpsychiatrischen Versorgung fehlt es vor allem an personenzentrierter Unterstützung und niederschwellig zugänglichen mobilen Dienst- und Assistenzleistungen. Die Volksanwaltschaft zeigt auf, wie sich Mängel in anderen Bereichen (Artikel 9, 14, 19, 20, 22, 27) auf die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch auswirken. Es konnten keinerlei strukturierte Aktivitäten zur Auflösung der föderalen Kompetenzproblematik zwischen Bund und Ländern registriert werden.

Beispiele für Verschlechterungen:

Der Tendenz nach lassen sich in folgenden Bereichen Verschlechterungen erkennen: Anstieg der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen, Rücknahmen von Mindeststandards bei barrierefreiem Bauen, Rückwärtstrend im Bereich (schulische) Bildung, Stillstand beim Maßnahmenvollzug, Bestrebungen zur De-Institutionalisierung nicht erkennbar, sowie Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen während der Pandemie.

Beispiele für Verbesserungen:

Positiv anzumerken ist, dass 2017 ein Inklusionspaket verabschiedet wurde, das zahlreiche Verbesserungen im Behindertenbereich beinhaltet; das Sachwalterschaftsrecht wurde grundlegend reformiert, ein neues Gesetz trat Mitte 2018 in Kraft.

Seit der letzten Staatenprüfung wurden in allen Bundesländern Monitoringorgane installiert. Diese sind jedoch nicht überall budgetär unabhängig.

Anhang und Quellen:

Anhang A: Quellen Salzburger Monitoringausschuss:

1: Stellungnahme zur Begutachtung der Novelle zum Salzburger Behindertengesetz/Salzburger Teilhabegesetz 2019:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/Stellungnahme_SMA_Behindertengesetz_STHG_2019.pdf

2a: Stellungnahme zur De-Institutionalisierung 2018:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/Stellungnahme_SMA_De-Institutionalisierung.pdf

2b: Empfehlung zum geplanten Neubau und Betrieb der Einrichtung Konradinum 2019:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/SMA_Konradinum_Empfehlung.pdf

3: Empfehlung Bildung 2019:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/SMA_Bildung_Empfehlung_2019.pdf

4: Empfehlung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Bädern 2020:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/Empfehlung_zur_B%C3%A4derordnung_Magistrat_Salzburg.pdf

5a: Empfehlung Wohnkostenreduktion – keine Einschränkung der Barrierefreiheit im Wohnbau 2019:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/SMA_Empfehlung_Wohnkostenreduktion.pdf

5b: Stellungnahme zu befristeten Sonderregelungen für kostenreduzierte Wohnbauten

2020: https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/SMA_Stellungnahme%20Wohnkostenreduktion_2020.pdf

6: Stellungnahme Freizeitassistenz 2018:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Documents/Monitoring-Ausschuss/Stellungnahme_SMA_Freizeitassistenz.pdf

Anhang B: Quellen Niederösterreichischer Monitoringausschuss:

Diskriminierungsschutz/Unterlassungsansprüche/Beseitigung von Barrieren:

1: Stellungnahme zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 vom 7.11.2016

Schwere Sprache: https://www.noeg.at/noeg/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/MTA_ADG2017.pdf

Leichte Sprache: https://www.noeg.at/noeg/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/MTALL_ADG2017.pdf

Partizipation:

2: Empfehlung zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) vom 3.7.2019

[https://www.noeg.at/noeg/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Beilage_Empfehlung_fuer_Evaluierung_\(NOe_SAG\).pdf](https://www.noeg.at/noeg/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Beilage_Empfehlung_fuer_Evaluierung_(NOe_SAG).pdf)

Barrierefreiheit:

3: Stellungnahme zur NÖ Bauordnung 2014, NÖ Bautechnikverordnung 2014 vom 1.8.2014

Schwere Sprache: https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Stellungnahme_BO_und_BTV.pdf

Einfache Sprache: https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/beschlossene_Stellungnahme_BO_und_BTV_LL.pdf

4: Empfehlung an die NÖ Landesregierung zu Barrierefreies Bauen und Wohnen v. 9.6.2020

https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung_Barrierefreies_Bauen_und_Wohnen_vom_9.6.2020_1.pdf

Gefahrensituation und humanitäre Notlagen:

5: Stellungnahme zum NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (KHG 2016) vom 31.5.2016

<https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/StellungnahmeKHG.pdf>

6: Empfehlung an die NÖ Landesregierung zu "Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen während der Covid-19-Schutzmaßnahmen vom 9.6.2020

https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung_Menschen_mit_Behinderungen_in_Einrichtungen_wa_1.pdf

Schutz der Unversehrtheit der Person:

7: Empfehlung zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz vom 17.12.2018

http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung_zum_Sozialhilfe-Grundsatzgesetz_und_Sozialhilfe-S.pdf

8: Stellungnahme zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmittel vom 3.12.2019

http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Stellungnahme_zur_VO_ueber_die_Beruecksichtigung_von_Eigenmi.pdf

9: Stellungnahme zur NÖ Richtsatzverordnung und NÖ Mindeststandardverordnung vom 05.12.2019

http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Stellungnahme_zur_NOe_Richtsatzverordnung_und_NOe_Mindestst_a.pdf

Bildung:

10: Empfehlung Inklusive Bildung vom 6.4.2017

Schwere Sprache:

[https://www.noe.gv.at/noe/GleichbehandlungAntidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_\(schwere_Sprache\).pdf](https://www.noe.gv.at/noe/GleichbehandlungAntidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_(schwere_Sprache).pdf)

Einfache Sprache:

[https://www.noe.gv.at/noe/GleichbehandlungAntidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_\(einfach_verstaendliche_Sprache.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/GleichbehandlungAntidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_(einfach_verstaendliche_Sprache.pdf)

Anhang C: Quellen Oberösterreichischer Monitoringausschuss:

Bildung (Art.24)

1: Empfehlung zur Erhaltung der Integrationsklassen:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_PersD_Abt_Pers/Empfehlung_zur_Erhaltung_der_Integrationsklassen.pdf

Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 37)

2: Stellungnahme zur Regelung des Fischereiwesens

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20PersD%20Abt_Pers/Stellungnahme%20Oö.%20MoA%20-%20Begutachtungsentwurf%20zum%20Oö.%20Fischer.pdf

3: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20PersD%20Abt_Pers/Stellungnahme%20Oö.%20Sozialhilfe-Au.pdf

Barrierefreiheit (Art. 9)

4: Empfehlung zum barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20PersD%20Abt_Pers/Empfehlung%20Assistenzhunde.pdf

Anhang D: Quellen Steiermärkischer Monitoringausschuss:

1: Stellungnahme zu § 1a StBHG – Menschen mit Behinderung

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Definition von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1a Steiermärkisches Behindertengesetz.

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2019/11/Stellungnahme-zu-%C2%A71.pdf>

https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2019/12/LL_STMK_MA_Stellungnahme_%C2%A71a-StBHG.pdf

2: Steiermärkisches Baugesetz

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss hat das Steiermärkische Baugesetz (§§ 70 Abs 3 und 4 – Erschließung und 76 Abs 4 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken Stmk BauG, LGBL 59/1995 idF LGBL 34/2015) auf seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft.

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/01/Zusammenfassung-Prüfbericht-Stmk-BauG.pdf>

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2019/11/Prüfbericht-%C2%A7-70.pdf>

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/01/StN-StBauG-Novelle-2019-1.pdf>

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/01/Unterstützung-Stmk-BauG-Petition.pdf>

Gemeinsam mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und Selbstbestimmt Leben Steiermark hat der Monitoringausschuss eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Steiermärkischen Baugesetzes abgegeben.

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2019/11/Stellungnahme-zu-%C2%A7-25.pdf>

3: Stellungnahme zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/01/BMin-Hartinger-Klein-Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.pdf>

4: Psychiatriezuschlag

<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/07/Stellungnahme-Stmk-MA-Psychiatriezuschlag.pdf>

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 gewährten Psychiatriezuschlag, den Pflegeheime bei Unterbringung psychisch kranker Menschen bekommen. Ziel der Stellungnahme ist es, dieser Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen entgegenzuwirken.

Anhang E: Quellen und Stellungnahmen Tiroler Monitoringausschuss:

1: Empfehlungen zum Rehabilitations-Gesetz NEU:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Reha-Gesetz-NEU-Empfehlungen_Endfassung.pdf

2: Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Teilhabegesetzes:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_THG.pdf

3: Stellungnahme zum Tiroler Teilhabe-Gesetz:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/VOundRL_Teilhabegesetz.pdf

4: Stellungnahme zum Bezirk Osttirol:

Hierzu ist im Text anzumerken, dass der Tiroler Monitoringausschuss als partizipative Maßnahme die Abhaltung von Öffentlichen Sitzungen in den Bezirken abhält, wo bezirksspezifische Anliegen behandelt werden.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Lienz.pdf

5: Stellungnahme zur Regierungsbildung:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Wichtige_Anregungen_aus_dem_Staatenbericht_an_die_Tiroler_Politik.pdf

6: Inklusive Bildung in Tirol:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Inklusive_Bildung_Tirol_Letzversion_schwer_9.10.15.pdf

7: Novelle Tiroler Schulorganisationsgesetz:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Novelle_Tiroler_Schulorganisationsgesetz.pdf

8: Wohnen in Tirol Teil 1:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_WOHNEN__1__Teil.pdf

9: Wohnen in Tirol Teil 2:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Wohnen_Teil_2_ONLINEVERSION.pdf

10: Stellungnahme zur Novelle der Tiroler Bauordnung:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Novelle_TBO_2019.pdf

11: Stellungnahme zur Corona-Krise:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/TMA_INFORMIERT_Corona_Krise.pdf